

## **Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland**

Aufgrund der §§ 150 ff., insbesondere des § 152, der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl, M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024, S. 351)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 26.02.2025 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland erlassen:

### **§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz**

- (1) Die nachstehend aufgeführte Stadt und Gemeinden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (MSE) bilden den Wasser- und Abwasserzweckverband Friedland
1. Stadt Friedland
  2. Gemeinde Brunn
  3. Gemeinde Beseritz
  4. Gemeinde Datzetal
  5. Gemeinde Galenbeck
  6. Gemeinde Neddemin
  7. Gemeinde Staven
  8. Gemeinde Sponholz
- (2) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Friedland ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Friedland und führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift

**\*WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND FRIEDLAND\*LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE\***

### **§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1a) Der Wasser- und Abwasserzweckverband hat die Aufgabe, das Versorgungsgebiet mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen, das Versorgungsgebiet umfasst die Stadt Friedland und die Gemeinden Brunn, Beseritz, Datzetal, Galenbeck, Staven und Sponholz.
- (1b) die Beseitigung der in den Mitgliedskommunen Friedland, Brunn, Datzetal, Galenbeck, Neddemin, Staven, Beseritz und Sponholz anfallenden Abwässer vorzunehmen;

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser, die Beseitigung von Niederschlagswasser ist nicht Aufgabe des Verbandes. Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

- (1c) aus den Aufgaben a) und b) anfallende Reststoffe und Abfälle einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.
- (2) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach Abs. 1a), b) und c) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband das Recht und die Pflicht, Anlagen der Trink- und Brauchwasserversorgung, der Abwasserableitung und -behandlung sowie Anlagen der Reststoff- und Abfallverwertung zu planen, zu erkunden, vorzuhalten, herzustellen, einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Der Wasser- und Abwasserzweckverband hat das Recht, über den Anschluss und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie über die Berechnung von Entgelten und Baukostenzuschüssen Satzungen zu erlassen und Tarifbestimmungen festzulegen.
- (4) Der Wasser- und Abwasserzweckverband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.

### **§ 3 Organe**

Organe des Wasser- und Abwasserzweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher

### **§ 4 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Stadt und Gemeinden. Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten.

Die Verbandsmitglieder können darüber hinaus weitere Vertreter mit entsprechender Sachkunde in die Verbandsversammlung entsenden. Der weitere Vertreter ist von der Vertretungskörperschaft (Stadt- oder Gemeindevertretung) für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften zu bestimmen (§156 Absatz 3 KV-MV).

- (2) Jedes Verbandsmitglied erhält das Stimmrecht entsprechend der Zahl seiner Einwohner. Je angefangene eintausend Einwohner wird eine Stimme gewährt. Als Anzahl der Einwohner gelten die Zahlen, die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni fortgeschriebenen Einwohnerzahlen vom 1. Januar des folgenden Jahres an. Die Wahrnehmung des Stimmrechtes obliegt dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung aller Mitglieder mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl vertreten ist.

Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen worden ist.

- (4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlungen erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.
- (6) Die Verbandsversammlung erlässt eine Geschäftsordnung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes, welche die inneren Angelegenheiten regelt.
- (7) Der Verbandsvorsteher übt zugleich die Funktion des Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus. Die beiden Stellvertreter des Verbandsvorstehers sind zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist in allen Angelegenheiten zuständig, soweit nicht durch Gesetz, Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung eine Übertragung auf den Verbandsvorsteher oder den Verbandsvorstand stattgefunden hat.

Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr und zwar zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über die Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers, im Übrigen nach Bedarf, zusammen.

- (2) Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter
  - c) der Beschluss über die Einstellung eines Geschäftsführers
  - d) die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes
  - e) die Genehmigung der Jahresbilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung des Verbandes und die Entlastung des Vorstandes und des Verbandsvorstehers
  - f) die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß VOB, VgV und UVgO mit einem Wertumfang über 1.000.000 Euro
  - g) der Erlass und die Änderungen von Satzungen

- h) der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
  - i) Auflösung des Verbandes
  - j) sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Verband vom Vorstand der Versammlung vorgelegt werden oder dessen Vorlage sie verlangt hat.
- (3) Soweit zur Durchführung der vorgenannten Geschäfte die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen ist, werden die Beschlüsse vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gefasst. Die Beschlüsse sind wirksam, wenn der Vorstand die Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingeholt hat.

## **§ 6 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden als Vorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Versammlung gewählt.
- (2) Von den vier weiteren Vorstandsmitgliedern müssen mindestens zwei der Versammlung angehören.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.
- (4) Vorstandsmitglieder, die nicht der Versammlung angehören, müssen Sachkunde nachweisen.

## **§ 7 Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

## **§ 8 Beschlussfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind. Der Mangel der Ladung ist unbeachtlich, wenn die betroffenen Vorstandsmitglieder zur Sitzung erschienen sind.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Vorstandes zurückgestellt worden, so ist der Vorstand in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind und bei Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Versammlung oder dem Vorstandsvorsteher obliegen.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
  - a) die Entscheidung über tarifliche Angelegenheiten
  - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seine Nachträge
  - c) die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes
  - d) die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß VOB, VgV und UVgO im Rahmen des genehmigten Investitionsplanes von 100.000 Euro bis 1.000.000 Euro des geschätzten Auftragswertes, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, sowie für Investitionen außerhalb des genehmigten Investitionsplanes ab netto 100.000 Euro.
  - e) die Vorbereitung und Kontrolle der Investitionen im Rahmen des Wirtschaftsplanes
  - f) die Entscheidung über die Wahl der Abschlussprüfer
  - g) die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Zweckverbandes über 5.000 Euro
  - h) die Veräußerung und der Erwerb von Grundstücken

## **§ 10 Verbandsvorsteher**

- (1) Die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter regelt sich nach dem § 159 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Kommunalverfassung.

- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er erhält für seine Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender und Vorsitzender der Vorstandversammlung (§ 4 Abs. 7) eine Entschädigung in Höhe 440 Euro der Entschädigungsverordnung in der gültigen Fassung. Den Stellvertretern des Vorstandsvorsitzenden, welche gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Vorstandversammlung sind, wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden und Vorsitzenden der Vorstandversammlung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro Tag der Vertretung gewährt.
- (3) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegen
  - a) die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß VOB, VgV und UVgO im Rahmen des genehmigten Investitionsplanes unter 100.000 Euro des geschätzten Auftragswertes, sowie über den Zuschlag in sämtlichen Vergabeverfahren
  - b) die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Zweckverbandes unter 5.000 Euro
  - c) weitere Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden regelt § 159 (5) und § 158 (1) der KV M-V
- (4) Der Vorstandsvorsitzende hat die Sitzungen des Vorstandes und der Vorstandversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse anzuführen.
- (5) Er vertritt den Wasser- und Abwasserzweckverband in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (6) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind, soweit sie nicht von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind, durch den Vorstandsvorsitzenden und einen seiner Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Erklärungen sind mit dem Dienstsiegel zu versehen, soweit sie nicht notarieller Beurkundung bedürfen. Geschäfte mit geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind solche bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro.

## **§ 11 Verbandsverwaltung**

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung. Die Bandsverwaltung führt im Auftrag des Vorstandsvorsitzenden die laufenden Geschäfte des Wasser- und Abwasserzweckverbandes, insbesondere bereitet sie Vorstandsvorsitzungen und Vorstandssitzungen vor, erarbeitet Wirtschaftspläne und verwaltet das Bandsvermögen.
- (2) Die Leitung der Verwaltung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden. Der Geschäftsführer handelt nach außen im Auftrag des Vorstandsvorsitzenden. Angestellte und gewerbliche Arbeitnehmer sind hauptamtlich tätig.

- (3) Der Geschäftsführer erhält die Befugnis, gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher Verpflichtungserklärungen für die Geschäfte der laufenden Verwaltung abzugeben.
- (4) Der Verbandsvorsteher und der Geschäftsführer erhalten die Befugnis, Rechnungen, die infolge abgegebener Verpflichtungserklärungen an den Verband gerichtet werden, anzuweisen.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlungen und des Vorstandes teil. Er ist verpflichtet, der Verbandsversammlung auf Verlangen Auskunft zu erteilen, er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Versammlung zu hören. Dies gilt auch bei Sitzungen des Verbandsvorstandes.

## **§ 12 Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Die Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung des Verbandes erfolgt durch den Landesrechnungshof Mecklenburg - Vorpommern.
- (3) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Der Zweckverband bildet ein Stammkapital in Höhe von 1.000.000 Euro. Das Stammkapital wird gebildet durch Sacheinlagen der Verbandsmitglieder, insbesondere durch das übernommene und das laufend neu gebildete Anlagenvermögen.

## **§ 13 Verbandsumlage**

- (1) Der Zweckverband ist unter Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Grundsätze so zu verwalten, dass durch die Einnahmen die gesamten Ausgaben gedeckt werden.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten berechnet der Zweckverband von den Anschlussnehmern Entgelte und Baukostenzuschüsse.
- (3) Soweit die Aufgaben des Zweckverbandes durch die Einnahmen nicht gedeckt werden können, ist von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben. Grundlage für die Verteilung dieser Umlage auf die Verbandsmitglieder ist die Wasserförderung und der Abwasseranfall des Vorvorjahres.

## **§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen, Beschlüssen und anderen aufgrund von Rechtsvorschriften bekannt zu machenden Angelegenheiten erfolgen durch die Veröffentlichung im Internet, auf der Webseite des Zweckverbandes [www.waz-friedland.de](http://www.waz-friedland.de)

Ferner kann sich jedermann die Satzungen des Verbandes unter der Bezugsadresse WAZ Friedland, Hagedornstraße 4, 17098 Friedland kostenlos zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen liegen unter vor genannter Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 im Internet verfügbar ist
- (3) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang in den Bekanntmachungstafeln der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Standorte der Bekanntmachungstafeln  
in der Stadt Friedland und den einzelnen Verbandsgemeinden sind:

<b>Stadt Friedland:</b>	Friedland	Markt (an der Marktseite zur Riemannstraße)
	Stadtverwaltung	Riemannstraße 42
	OT Bresewitz	Schwanbecker Chaussee (gegenüber ehem. Kindergarten)
	OT Brohm	am Contailerplatz
	OT Hohenstein	Gemeindezentrum Schönbecker Weg 3
	OT Heinrichswalde	Lindenweg, Postkasten
	OT Ramelow	an der Bushaltestelle
	OT Schwanbeck	Fritz-Bachert-Str., an der Buswarte
	OT Dishley	an der Bushaltestelle
	OT Eichhorst	Hauptstraße, an der Bushaltestelle
	OT Liepen	neben der Bushaltestelle
	OT Jatzke	an der Bushaltestelle
	OT Glienke	Lindenstraße, am Dorfplatz,
OT Genzkow	Genzkower Straße, Ausbau gegenüber Wohnhaus Glienker Dorfstr. 37 Gutshaus Genzkow Nr. 67	
<b>Gemeinde Datzetal:</b>	OT Salow	Zum Gutshaus
	OT Salow	Kindertagesstätte
	OT Salow	Kastanienweg / MTS Häuser
	OT Pleetz	Hauptstraße / 24 WE-Block
	OT Roga	Kirchstraße / ehemalige Schule
	OT Sadelkow	Angerstraße / Bushaltestelle
OT Bassow	Dorfstraße/Bushaltestelle	
<b>Gemeinde Galenbeck:</b>	OT Friedrichshof	am Löschteich, Ortsmitte, Hangstraße
	OT Galenbeck	Gemeindewerkstatt, Burgstraße
	OT Klockow	Ecke Lindenstraße / Kirchstraße
	OT Kotelow	Bürgerhaus, Am Anger 12
	OT Lübbersdorf	Hauptstraße 9



	OT Rohrkrug OT Sandhagen OT Schwichtenberg OT Wittenborn	Gehrener Straße 10 Dorfladen, Dorfstraße 13 Feuerwehrgerätehaus, Ruth-Siedel-Str. Haltestelle Ortsmitte, Bergstraße
<b>Gemeinde Brunn:</b>	OT Brunn OT Ganzkow OT Dahlen OT Roggenhagen OT Birkhof	Am Haus der Dienste, Friedländer Str. 26 Vereinshaus Zur Waage, Neubrandenburger Weg 1 ehemaliges Gutshaus, Am Schloss 6 Stavener Straße 6-8, vor dem 24 WE Block an der Bushaltestelle Birkhof
<b>Gemeinde Neddemin</b>	OT Neddemin OT Neddemin OT Hohenmin	Bushaltestelle / Parkplatz, Hauptstraße Ganzkower Weg 10 Eingang Vereinsgebäude, Dorfstraße
<b>Gemeinde Beseritz</b>	OT Beseritz	Bushaltestelle, Dorfstraße 14
<b>Gemeinde Sponholz</b>	OT Sponholz OT Warlin OT Rühlow	vor der Turnhalle, Dorfstr. 10 Gemeindehaus, Hauptstraße 6 an der Bushaltestelle, Rühlower Damm
<b>Gemeinde Staven</b>	OT Staven OT Rossow	an der ehemaligen Gaststätte an der Buswartehalle

- (4) Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung oder einer Bekanntmachung gemäß Abs. 1 sind, gelten als veröffentlicht, wenn sie in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland, Hagedornstraße 4, 17098 Friedland, während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.

Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der Form nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 15**

### **Aufnahme von weiteren Mitgliedern**

- (1) Die Aufnahme von weiteren Mitgliedern ist auf Antrag der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt möglich. Die Zustimmung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Verbandsversammlung.
- (2) Mit Eintritt gehen alle die Anlagen und Grundstücke, die der Wasser- und Abwasserentsorgung dienen und zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt werden, in sein Anlagenvermögen über. Es ist ein öffentlich - rechtlicher Vertrag über die Organisation, die Firmierung und der Zeitpunkt des Beitritts abzuschließen.

## **§ 16**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband ist auf dessen Antrag zulässig.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes muss bis zum 30.06. des laufenden Jahres schriftlich mit Gemeindevertretungsbeschluss gegenüber dem Vorstandsvorsteher erklärt werden.
- (3) Der Zweckverband und das ausscheidende Mitglied schließen entsprechend der §§ 152 (2) und 163 (1) KV M-V einen Auseinandersetzungsvertrag ab, der alle regelungsbedürftigen Angelegenheiten abschließend erfasst, z.B. Übernahme von Vermögen und Verbindlichkeiten.
- (4) Die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung wegen des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes bedarf der Mehrheit aller Stimmen.

## **§ 17**

### **Aufhebung des Zweckverbandes**

- (1) Die Aufhebung des Zweckverbandes erfolgt durch öffentlich - rechtlichen Vertrag der Beteiligten.
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung des öffentlich - rechtlichen Vertrages wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zwei Liquidatoren.
- (3) Vermögen und Schulden werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage (§ 14) verteilt. Das Anlagevermögen wird nach dem Belegenheitsprinzip auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.
- (4) Für den Wasser- und Abwasserzweckverband tätiges Personal ist nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, sofern nicht ein anderer Träger das vorhandene Personal übernimmt. Arbeitsrechtliche Vorschriften und Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

## **§ 18**

### **Aufsicht**

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband steht unter der Aufsicht des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedland, den 14.04.2025



Sebastian Heuer  
Verbandsvorsteher



Dienstsiegel